

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“, gültig ab 1. Januar 2004

A. 1 Regelung im Netzgebiet der SWE Regional AG gemäß Ziffer 1.1 der Ergänzenden Bestimmungen

Der Baukostenzuschuss (BKZ) für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung nach Inkrafttreten der Verordnung (1. April 1980) begonnen worden ist, oder die eine Verstärkung der Verteileranlage bedingen, wird gesondert für jeden Versorgungsbereich ermittelt.

A. 2 Regelung im Netzgebiet der SWE Regional AG gemäß Ziffer 1.2 der Ergänzenden Bestimmungen

Der Baukostenzuschuss für Kundenanlagen, die an eine Verteilungsanlage angeschlossen werden, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden ist, wird auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt.

Für Hausanschlüsse außerhalb geschlossener Baugebiete werden außerhalb die Aufwendungen für die Verteilungsanlagen ab Grenze des geschlossenen Baugebietes in voller Höhe berechnet.

A. 3 Regelung im Netzgebiet der ehemaligen Technischen Werke der Stadt Emmendingen AG (TWS)

Stadtgebiet Emmendingen, Ludwigsburg-Poppenweiler und Marbach

Anwendungsbereich

Es muss sich um Anschlüsse handeln, die mindestens 5 Jahre dem Bezug elektrischer Energie dienen, sich in einem geschlossenen Bebauungsgebiet befinden und eine jährliche Einnahme aus der Benutzung des Anschlusses von mindestens 10 % der anteiligen Netzaufwendungen und der Hausanschlusskosten erwarten lassen. Als im geschlossenen Bebauungsgebiet liegend gilt eine Bebauung, die bei einem Gebäudeabstand von nicht mehr als 100 m mindestens 20 Gebäude oder 100 Wohneinheiten umfasst.

Wenn ein verbindlicher Bebauungsplan aufgestellt und das Gebiet als Wohnfläche, gemischte Baufläche oder gewerbliche Baufläche im Sinne des Bundesbaugesetzes (Baunutzungsverordnung) ausgewiesen wurde, muss die vorgesehene Gesamtbebauung den vorgenannten Bedingungen entsprechen. Es wird vorausgesetzt, dass die Gebäude innerhalb eines Zeitraumes von längstens drei Jahren angeschlossen werden.

Trifft eine dieser Bedingungen nicht zu, so wird ein Baukostenzuschuss nach Abschnitt A. 5 ermittelt.

Der Baukostenzuschuss beträgt

- a) bei Wohngebäuden, die an ein Niederspannungsnetz angeschlossen werden, für die ersten drei Wohneinheiten (WE) je Gebäude (EUR 838,52) EUR 972,68 je WE, für alle weiteren WE je Gebäude (EUR 651,90) EUR 756,20 je WE;
- b) bei Wohngebäude, die direkt an Netzstationen angeschlossen werden, (EUR 472,94) EUR 548,62 je WE;
- c) bei anderen sowie gemischt genutzten Gebäuden und genutzten Freiflächen gelten von den nicht Wohnzwecken dienenden Flächen die ersten 80 m² (nach DIN 283) als eine WE; darüber hinausgehende Flächen werden je angefangene 10 m² mit 1/10 des Betrags für eine WE angesetzt. Für Wohnflächen gilt a) oder b). Bei besonders hoher Leistungsanspruchnahme wird die Fläche entsprechend der normalen Leistungsanspruchnahme je m² umgerechnet;
- d) bei baulichen und sonstigen Erweiterungen, Umwidmungen und Umnutzungen gelten die Sätze gemäß a) bis c) entsprechend.

A. 4 Regelung im Netzgebiet der ehemaligen Neckarwerke Emmendingen AG (NWS)

Berechnung auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation

Anwendungsbereich

Es muss sich um Anschlüsse handeln, die mindestens 5 Jahre dem Bezug elektrischer Energie dienen, sich in einem geschlossenen Bebauungsgebiet befinden und eine jährliche Einnahme aus der Benutzung des Anschlusses von mindestens 10 % der anteiligen Netzaufwendungen und der Hausanschlusskosten erwarten lassen. Als geschlossene Ortslage gilt eine Bebauung, die bei einem Abstand der mit elektrischer Energie zu versorgenden Gebäude von nicht mehr als 100 m mindestens 15 Gebäude oder 75 Wohneinheiten umfasst.

Trifft eine dieser Bedingungen nicht zu, so wird ein Baukostenzuschuss nach Abschnitt A. 5 ermittelt

Die nachstehenden Aufwendungen wurden auf der Grundlage einer Durchschnittskalkulation ermittelt. Von diesen Aufwendungen werden 75 % als Baukostenzuschuss gerechnet.

Aufwendungen am Niederspannungs-Freileitungsnetz

Soweit der Anschluss in einem Spannungsfeld vom nächstgelegenen Stützpunkt (Dachständer oder Mast) hergestellt werden kann,

	EUR netto	EUR brutto
wird der Aufwand einheitlich berechnet mit	787,39	913,37
Für jeden eventuell erforderlichen weiteren Stützpunkt werden einheitlich angesetzt.	741,37	859,99

Aufwendungen am Niederspannungs-Kabelnetz

Erfolgt der Anschluss von einem Kabelnetz, das der Versorgung mehrerer Kunden dient, so wird aus der Quadratwurzel der Fläche des anzuschließenden Grundstücks in Quadratmeter die ganzzahlige „Grundstücksmesszahl“ errechnet. Der Aufwand ergibt sich durch Multiplikation der „Grundstücksmesszahl“ mit einem einheitlichen Satz von (EUR 37,32) EUR 43,30.

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“, gültig ab 1. Januar 2004

Zur Fläche des anzuschließenden Grundstücks zählen sämtliche Grundstücke, die über den betreffenden Anschluss versorgt werden oder die mit dem angeschlossenen Grundstück in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z.B. Lagerplatz, Garagen etc.).

Aufwendungen an der Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung unter Berücksichtigung der Elektrizitätsanwendung in Wohngebäuden.

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“, gültig ab 1. Januar 2004

Der Aufwand der Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung wird auf der Grundlage der Anschlussicherung bzw. der Zahl der Wohneinheiten je Gebäude wie folgt ermittelt:

Hausanschluss-Sicherung	Höchste Zahl der Wohneinheiten	EUR netto	EUR brutto
3 x 35A bzw. 1 x 100A	2 WE	1.303,79	1.512,40
3 x 50A	5 WE	2.034,94	2.360,53
3 x 63A	8 WE	3.001,28	3.481,49
3 x 80A	12 WE	4.351,09	5.047,27
3 x 100A	16 WE	5.966,78	6.921,46
3 x 125A	22 WE	7.393,28	8.576,21
3 x 160A	30 WE	9.203,25	10.675,77
3 x 200A	38 WE	10.737,13	12.455,07
3 x 225A	43 WE	12.025,59	13.949,68
3 x 250A	49 WE	13.426,52	15.574,77

Für zu Wohnzwecken dienende Gebäude wird von dem sich aus den Aufwendungen für die Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung ergebenden Baukostenzuschuss ein Betrag abgezogen. Dieser richtet sich nach dem Elektrifizierungsgrad und beträgt (EUR 204,52) EUR 237,24 je WE, wenn die ausschließliche Verwendung von Elektroherden und elektrischen Warmwasserbereitern sichergestellt ist.

Durch den Abzug kann jedoch der Baukostenzuschuss für den Anteil an der Umspannung von Mittelspannung auf Niederspannung keinen negativen Wert annehmen.

Ändern sich für einen Anschluss infolge Erweiterung oder Leistungserhöhung die Bemessungsgrößen, die der Berechnung der Baukostenzuschüsse zu Grunde gelegt wurden, so ist der sich ergebende Differenzbetrag nach zu entrichten.

A. 5 Vorübergehende Anschlüsse, Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen und Anschlüsse mit geringer Stromabnahme im Netzgebiet der ehemaligen Neckarwerke Emmendingen AG (NWS)

Für vorübergehende Anschlüsse, für Anschlüsse außerhalb geschlossener Ortslagen oder bei geringer Stromabnahme, so dass die jährlichen Einnahmen aus der Benutzung des Anschlusses weniger als 10 % der anteiligen Netzaufwendungen und der Hausanschlusskosten erwarten lassen, berechnen die NWS einen erhöhten Baukostenzuschuss. Wenn eine Anlage gleichzeitig für mehrere Anschlussnehmer erstellt wird, erfolgt eine sachgerechte Aufteilung des Baukostenzuschusses.

B Hausanschlusskosten

gemäß Ziffer 2 der Ergänzenden Bestimmungen

B. 1 Neuanschluss

Die Hausanschlusskosten betragen

	EUR netto	EUR brutto
1. bei Standard-Kabelanschlüssen mit einer Absicherung bis 3 x 63 A		
a) Grundbetrag	929,80	1.078,57
b) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	14,02	16,26
für jeden lfd. m im Kundengrundstück im befestigten Bereich	54,47	63,19
2. bei Freileitungsanschlüssen vom Dachständerverteilungsnetz bis 3 x 63 A (Einzelanschluss)	895,12	1.038,34
3. bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der unter Ziffer a) und b) genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten.		

B. 2 Rückvergütung

Bei Eigenleistungen betragen die Rückvergütungen für Tiefbau

a) für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	8,81	10,22
für jeden lfd. m auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	49,26	57,14
b) für Mauerdurchbruch	56,16	65,15

B. 3 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden berechnet

a) bei Versetzen eines Dachständer-Hausanschlusses in einem Arbeitsgang	1.030,33	1.195,18
Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehrere Arbeitsgänge erforderlich werden, gilt Ziffer e).		
b) bei Erhöhung der Übertragungsfähigkeit (Verstärkung) eines Dachständeranschlusses auf maximal 3 x 100A	630,47	731,35
c) bei vorübergehendem Entfernen eines Dachständerhausanschlusses	453,80	526,41

Stadtwerke Elzach

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“, gültig ab 1. Januar 2004

- | | | | |
|----|---|--------|--------|
| d) | bei Wiederanbringen eines Dachständerhausanschlusses | 856,69 | 993,76 |
| e) | bei allen übrigen Veränderungen am Hausanschluss werden die Kosten gesondert ermittelt. | | |

Stadtwerke Elzach

Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV)“, gültig ab 1. Januar 2004

C Inbetriebsetzung

	EUR netto	EUR brutto
gemäß Ziffer 4 der Ergänzenden Bestimmungen		
1. Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
2. Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	65,00	75,40
3. Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage	65,00	75,40

D Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

gemäß Ziffer 5 der Ergänzenden Bestimmungen

Berechnet werden

1. für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen	4,00*	
2. für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWE		
- auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	36,00*	
- zum Einzug einer Forderung	36,00*	
- zur Einstellung der Versorgung	36,00*	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage, nach vorausgegangener Abschaltung, bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	36,00	41,76
3. bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden die Kosten	nach Aufwand	

E Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

F Steuern und Abgaben

gemäß Ziffer 7 der Ergänzenden Bestimmungen

Die gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 16 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.